

RS UVS Kärnten 2005/01/21 KUVS-1271/2/2004

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.01.2005

Rechtssatz

Die Aufforderung des Beschuldigten als Zulassungsbesitzer eines Kraftfahrzeugs und handelsrechtlichem Geschäftsführer eines Transportunternehmens an einen Fahrer nicht zu überladen und dies im ?Anstellungsvertrag" zu unterzeichnen, ist nicht geeignet, um ein wirksames Kontrollsystem hinsichtlich der Einhaltung der Beladevorschriften darzulegen.

Schlagworte

Normadressat, Zulassungsbesitzer als Normadressat, wirksames Kontrollsystem, Beladevorschriften, Fahrer, Überladung eines Kfz

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at